

nicht glaubhaft. Die Auslegung des Glossenprologs (Vers 217), daß der Glossator das nicht zum 'Privileg' Gehörige und von ihm als solches Erkannte nicht glossiert habe, hält er schon deshalb nicht für durchschlagend, weil auch die Glosse zu I 26 diesen Artikel aus dem Privileg ausscheide, auf Grund des Vorgesagten aber als ursprünglich betrachtet werden müsse. Ebensogut könnten deshalb auch die Glossen zu den Schlußartikeln, die als Satzungen späterer Kaiser gedeutet werden, von Johann von Buch herrühren. Weil aber auch im Richtsteigprolog, dessen Autorschaft keinen Zweifeln begegnet ist, auf jene Zuweisung an Kaiser Friedrich von Staufen Bezug genommen sei, dürfte diejenige Glossenrezension, die überall die Hinweise auf die kaiserlichen Satzungen enthalte, die stärkste Vermutung für sich haben, die Urform der Glosse darzustellen. Dies aber sei die Petrinische Glosse, deren Charakter in den Artikeln III 88—91 vollkommen übereinstimme mit der auch in den Handschriften II. Ordnung und den anderen Rezensionen der III. Ordnung vorhandenen Glosse zu III 82 § 2—87¹; die Wurtsche Form dagegen stehe von vornherein für sich, die Tzerstedische verweise bei III 87—91 nicht auf Friedrich von Staufen als Urheber, die Bocksdorfsche lasse dies außerdem auch noch bei III 88 vermissen. Einheitlich sei somit nur die Glosse des Codex Petrinus (und seiner Abkömmlinge), und zwar auch ohne Einschnitt bei III 87, so daß von einer 'Zusatzglosse' nach III 82 § 1 überhaupt nicht die Rede sei.

Abgesehen von dieser auf die Zuschreibungen an die Kaiser gestützten Beweisführung legt STEFFENHAGEN auch noch Gewicht auf die Rückverweisungen auf frühere Stellen der Glosse und auf den Schluß der Petrinischen Glosse:

'dar god alweldich alle tid vmme gelouet sy,
de aller guden Dinge is en anbegin vnd en
ende',

dessen Anklänge zugleich an den Textus Prologi und an Vers 277 des Glossenprologs

¹) Vorweg sei hierzu bemerkt, daß STEFFENHAGEN nicht darauf geachtet hat, inwieweit die tatsächlich in der Petrinischen Glosse vorhandene Einheitlichkeit der Redaktion nicht nur mit sich selbst, sondern auch wirklich im einzelnen mit den übrigen Quellenhandschriften bis III 87 übereingeht; auf diese Weise ist ihm die durchgängige Überarbeitung der Petrinischen Glosse entgangen, auf die später zurückzukommen ist.